

Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG)

EMPFEHLUNGEN

zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)

2. überarbeitete Auflage (2002)

Hrsg.: Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG)
per Adr.: SODK, Eigerplatz 5, Postfach, 3000 Bern 14

e-mail: office@sodk-cdas-cdos.ch

Bern, 26. Oktober 2005

Weitere Informationen zur Opferhilfe unter:

www.ofj.admin.ch/d/index.html

www.opferhilfe-schweiz.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1: ZIEL	3
Kapitel 2: OPFERBEGRIFF	3
Ziffer 2.1: Grundkriterien	3
Ziffer 2.2: Opferkategorien	4
Ziffer 2.3: Beeinträchtigung durch die Straftat	4
Ziffer 2.4: Straftat im Sinne des OHG	5
Ziffer 2.5: Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung	6
Ziffer 2.6: Mitverschulden des Opfers	7
Kapitel 3: BERATUNG	7
Ziffer 3.1: Zuständigkeit und Anwendungsbereich des OHG	7
Ziffer 3.2: Beratung i.e.S.	7
Ziffer 3.3: Finanzielle Leistungen im Rahmen von Art. 3 OHG	8
<u>Ziffer 3.3.1: Soforthilfe</u>	8
<u>Ziffer 3.3.2: Weitere Kosten</u>	9
Ziffer 3.4: Regress	10
Ziffer 3.5: Interkantonale Zusammenarbeit	10
Ziffer 3.6: Subsidiarität der finanziellen Leistungen	11
Ziffer 3.7: Schweigepflicht	11
Kapitel 4: VERHÄLTNIS OPFERHILFE - SOZIALHILFE	12
Kapitel 5: ENTSCHÄDIGUNG / GENUGTUUNG	13
Ziffer 5.1: Zuständigkeit	13
Ziffer 5.2: Voraussetzungen	14
<u>Ziffer 5.2.1: Gesuch</u>	14
<u>Ziffer 5.2.2: Nachweis der Opfereigenschaft nach Art. 2 OHG</u>	14
<u>Ziffer 5.2.3: Straftat</u>	15
<u>Ziffer 5.2.4: Kausalität: adäquater Kausalzusammenhang</u>	15
<u>Ziffer 5.2.4: Grundsätze des Verwaltungsrechtes</u>	16
Ziffer 5.3: Entschädigung	16
Ziffer 5.4: Vorschuss	17
<u>Ziffer 5.4.1: Voraussetzungen</u>	17
<u>Ziffer 5.4.2: Gesuch</u>	17
<u>Ziffer 5.4.3: Verhältnis zur Entschädigung</u>	18
Ziffer 5.5: Genugtuung	18
Ziffer 5.6: Subsidiarität der staatlichen Leistung nach OHG	19
Ziffer 5.7: Verfahren und Verwirkung, Verbeiständung	19
Kapitel 6: ZUR ABGRENZUNG: UEBERNAHME WEITERER KOSTEN NACH Art. 3 ABS. 4 OHG UND ENTSCHÄDIGUNG NACH ART. 11 ff. OHG	20

Kapitel 7: INKRAFTTRETEN

Kapitel 1: ZIEL

Die Empfehlungen sollen:

1. Eine einheitliche Anwendung des OHG (Opferbegriff, Beratung, Entschädigung und Genugtuung) in den Kantonen ermöglichen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und zwischen dem Bund und Kantonen fördern.
3. Ein Arbeitsmittel für die praktische Anwendung des OHG sein.

Kommentar:

Mit diesen Empfehlungen soll allen mit dem OHG befassten Stellen und Personen ein praktisches Arbeitsinstrument zur Verfügung gestellt werden. Da in den einzelnen Kantonen bereits zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Richtlinien bestehen und die Rechtsprechung laufend neue Erkenntnisse im Bereich OHG bringt, mussten sich die Empfehlungen eine gewisse Offenheit vorbehalten. Wo immer möglich geben sie jedoch konkrete Hinweise über die Anwendung des OHG in der Praxis (z.B. Umfang und Art der Soforthilfe).

Es wird nicht erwartet, dass das OHG in der ganzen Schweiz völlig uniform umgesetzt wird. Wenn diese Empfehlungen aber dazu führen, dass sich die Praxis der Kantone in gewissen Bereichen vereinheitlicht (z.B. Soforthilfe, Opferbegriff), ist schon viel gewonnen. Empfehlungen auch im Bereich Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren sind hingegen illusorisch: zum einen ist gerade dieser Bereich im OHG am klarsten geregelt, zum anderen ist dies aufgrund von 26 verschiedener Strafprozessordnungen (Revisionsbestrebungen sind im Gang) unmöglich.

Zur Zeit wird das OHG durch eine Expertenkommission revidiert. Im Hinblick auf die Revision des OHG sind die Empfehlungen zu gegebener Zeit anzupassen.

Kapitel 2: OPFERBEGRIFF

Ziffer 2.1: Grundkriterien

¹Die folgenden drei Kriterien müssen erfüllt sein:

- a) Eine Person hat eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erlitten (vgl. auch Ziff. 2.3).
- b) Eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht liegt vor (vgl. auch Ziff. 2.4).
- c) Die Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat (vgl. Ziff. 2.5).

Kommentar: *Diese drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.*

²Bis der Sachverhalt in bezug auf diese drei Kriterien erstellt ist, gilt eine hilfeschende Person als Opfer. Dies muss zumindest bei den von den Beratungsstellen unentgeltlich zu erbringenden ersten Beratungen gelten, bei denen es für die Annahme der Opfereigenschaft genügt, wenn diese glaubhaft erscheint.

Die Anforderungen an den Nachweis einer OHG-relevanten Straftat können jedoch je nach dem Zeitpunkt sowie der Art und dem Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch sein (BGE 122 II 216 und 321, 125 II 265 ff.).

³Jede mit dem Fall befasste Stelle klärt diese Voraussetzungen selbständig ab.

Kommentar:

In der Praxis bedeutet dies z.B., dass die Qualifikation einer Person als Opfer durch eine Beratungsstelle für die kantonal zuständige Stelle, die über Gesuche um weitere Hilfe oder Entschädigung/Genugtuung entscheidet, nicht verbindlich ist. Auch über den Umfang der Ermittlungen und Sachverhaltsabklärungen entscheidet die mit dem Fall befasste Stelle selbständig. Die Anforderungen sind bei reinen Beratungen tiefer als bei der Ausrichtung finanzieller Leistungen.

Ziffer 2.2: Opferkategorien

¹Dem direkten Opfer stehen sämtliche Rechte aus dem OHG zu.

²Den dem Opfer gleichgestellten Personen stehen die Rechte gemäss Art. 2 Abs. 2 OHG zu.

Kommentar:

Die dem Opfer gleichgestellten Personen sind: Ehepartner, Kinder, Eltern und alle Personen, welche mit dem Opfer im konkreten Fall in vergleichbar enger Beziehung wie die erwähnten Verwandten stehen (z.B. Geschwister, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, enge Freundinnen oder Freunde). Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche Personen nebst Ehegatten, Kindern und Eltern dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen. Wird die Nähe der Beziehung jedoch bejaht, gilt der Anspruch auf Beratung in vollem Umfang. Anspruch auf Entschädigung bzw. Genugtuung besteht hingegen nur, wenn entsprechende zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Täter bestehen (vgl. Ziff. 5.2.2 Kommentar).

³Personen, die weder unter Art. 2 Abs. 1 oder Abs. 2 OHG fallen, aber durch die Straftat am Opfer psychisch beeinträchtigt wurden (z.B. Zeugen einer Straftat), sind keine Opfer gemäss OHG. Diese Personen erhalten mindestens eine Beratung durch die Beratungsstelle und/oder sie werden bei der Suche nach anderen, geeigneten Hilfsangeboten von dieser unterstützt.

Kommentar:

Diese Bestimmung bedeutet keine Ausweitung des Anwendungsbereichs des OHG. Es geht lediglich darum, dass diese Personen (z.B. Zeugen einer Straftat) von den Beratungsstellen nicht einfach abgewiesen werden, sondern dass sie zumindest Adressen von anderen Hilfsangeboten erhalten. Diese Information kann sich durchaus auf einen einzigen Telefonanruf beschränken, es muss den Beratungsstellen jedoch auch möglich sein, die betroffenen Personen zu empfangen und eine Kurzberatung zu machen. Bei den in Frage kommenden Hilfesuchenden handelt es sich nicht um Fachpersonen (z.B. Lehrer/-innen, Vormundschaftsbehörden), diese werden in Ziffer 3.2 Absatz 6 nachfolgend separat erfasst.

Ziffer 2.3: Beeinträchtigung durch die Straftat

¹Eine Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität liegt vor, wenn sich der Alltag des Opfers durch die Straftat vorübergehend oder dauernd nachteilig verändert hat. Das subjektive Empfinden des Opfers ist mitzuberücksichtigen.

Kommentar:

Es wird bewusst nicht unterschieden zwischen leichter und schwerer Beeinträchtigung, da dies zur Erfüllung der drei Grundkriterien nicht wesentlich ist. Allenfalls ist diese Abgrenzung bei der Ausrichtung finanzieller Leistungen unter den persönlichen Verhältnissen eines Opfers zu berücksichtigen (3.3.2 Absatz 4).

²Die Beeinträchtigung kann sofort nach der Straftat oder zu einem späteren Zeitpunkt erstmals oder erneut auftreten.

Kommentar:

(vgl. auch Kommentar zu Ziffer 2.5)

Ein Auftreten der Beeinträchtigung zu einem späteren Zeitpunkt kann z.B. durch belastende Situationen im Strafverfahren oder durch andere Erlebnisse, die das Opfer an die Straftat erinnern, erfolgen.

Ziffer 2.4: Straftat im Sinne des OHG

¹Als Straftat im Sinne des OHG gilt ein im Sinne des Strafgesetzbuches tatbestandsmässiges und grundsätzlich rechtswidriges Verhalten, unabhängig davon, ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Nicht vorausgesetzt wird, dass sich der Täter schuldhaft im Sinne des Strafgesetzbuches verhält.

Es ist unerheblich, ob die Straftat versucht oder vollendet wurde.

Kommentar:

Eine Straftat im Sinne des OHG liegt also auch vor, wenn der Täter - trotz tatbestandsmässigem und rechtswidrigem Verhalten - wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird. Wird der Beschuldigte mit der Begründung freigesprochen, sein Verhalten erfülle keinen Straftatbestand oder es bestehe dafür ein Rechtfertigungsgrund (Notwehr, Notstand, Berufspflicht usw.), so liegt keine Straftat im Sinne des OHG vor.

Wenn es aus anderen Gründen zu Einstellung oder Freispruch kommt, kann je nach Sachlage Raum für opferhilferechtliche Leistungen bestehen. So kann es durchaus sein, dass die Beweislage für eine Verurteilung des Angeklagten nicht reicht, aufgrund der sonstigen Umstände aber davon ausgegangen werden muss, dass eine Straftat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

²Für Opferhilfeleistungen ist die Einleitung bzw. Durchführung eines Strafverfahrens nicht zwingend.

Kommentar:

Opferhilfe kann also auch beansprucht werden, wenn der Täter unbekannt oder flüchtig ist oder das Opfer keine Anzeige erstattet bzw. keinen Strafantrag stellt.

³In Frage kommen insbesondere folgende Straftaten:

	<u>Art. Strafgesetzbuch (StGB)</u>
1. Tötung (auch bei Verkehrsunfällen)	111 - 117
2. Körperverletzung (auch bei Verkehrsunfällen)	122, 123, 125
3. Kindsmisshandlung	122, 123, 126
4. Raub	140
5. Erpressung	156
6. Drohung	180
7. Nötigung	181
8. Freiheitsberaubung	183, 184
9. Entführung	183, 184
10. Geiselnahme	185
11. Sexuelle Handlungen mit Kindern	187
12. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	188
13. Sexuelle Nötigung	189
14. Vergewaltigung	190
15. Schändung	191
16. Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten	192
17. Ausnützung einer Notlage	193

18. Exhibitionismus	194
19. Förderung der Prostitution	195
20. Menschenhandel	196
21. Sexuelle Belästigung	198
22. Entziehen von Unmündigen	220
23. Verbreiten menschlicher Krankheiten	231

Kommentar:

Die Auflistung beschränkt sich auf die häufigsten Fälle ("insbesondere"), was nicht heisst, dass keine anderen Straftaten in Frage kommen, wenn die übrigen Grundkriterien (Ziffer 2.1) erfüllt sind. Delikte wie sexuelle Belästigung oder Exhibitionismus können nicht mit der Begründung, es handle sich nur um Uebertretungen, von einem Opferhilfe-Anspruch ausgenommen werden. Massgebliches Kriterium ist die Intensität der Beeinträchtigung durch diese Straftat: wurde die Integrität des Opfers z.B. durch eine sexuelle Belästigung nur geringfügig beeinträchtigt, wird auch keine Opferhilfe geleistet.

⁴Begeht eine Fachperson (z.B. Arzt, Psychiater, Psychologe) bei der Behandlung einen Fehler (Fehldiagnose, Ausführungsfehler), welcher die physische oder psychische Integrität verletzt, kann dies einen Anspruch auf Opferhilfe begründen, sofern eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung gegeben ist.

Kommentar:

Zu den ärztlichen Kunstfehlern (z.B. Fehldiagnosen, Ausführungsfehler): Erfolgte der Eingriff medizinisch korrekt, liegt eine Straftat im Sinne des OHG nur vor, wenn

- a) der medizinische Eingriff ohne Zustimmung des Opfers erfolgte
- oder
- b) der medizinische Eingriff weiter ging als die Zustimmung des Opfers
- oder
- c) das Opfer nicht oder nur mangelhaft über die Risiken des Eingriffs informiert wurde

und

keine Notsituation, die eine Rückfrage beim Opfer oder eine Information des Opfers verunmöglichte, vorlag.

Ziffer 2.5: Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung

Die Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität muss unmittelbare Folge der Straftat sein.

Kommentar:

Fast jede Straftat, z.B. Diebstahl oder Betrug, kann eine psychische Beeinträchtigung der geschädigten Person zur Folge haben. Mit dem Erfordernis der Unmittelbarkeit wird verdeutlicht, dass nur Straftaten, die sich gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität richten, zur Anwendung des OHG führen können. Es kann im Übrigen durchaus vorkommen, dass die im genannten Sinn in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Delikt stehende Beeinträchtigung Jahre nach dem Delikt – wieder oder erstmals – auftritt. Gerade im Bereich der sexuellen Ausbeutung in der Kindheit werden die traumatischen Erlebnisse oft jahrelang verdrängt, bis die Erinnerung durch ein bestimmtes Ereignis (z.B. Eintritt der eigenen Kinder in die Pubertät, Betroffene in der näheren Umgebung, erneute Traumatisierung durch andere Ereignisse, Thematisierung der Problematik in den Medien) wieder aufbricht. *Achtung:* Die Verwirkungsfrist läuft grundsätzlich vom Zeitpunkt der Verübung der Straftat an, und nicht erst bei Eintritt von allfällig später eintretenden und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Delikt stehenden Schäden.

Ziffer 2.6: Mitverschulden des Opfers

Mitverschulden schliesst die Opferstellung nicht aus. Es darf aber bei der Bemessung finanzieller Opferhilfeleistungen berücksichtigt werden. (siehe auch Ziff. 3.3.2 Abs. 2)

Kapitel 3: BERATUNG

¹Beratung im Sinne von Art. 3 OHG umfasst:

- Beratung im engeren Sinne (Beratung i.e.S.)
- Leistung von (finanzieller)Soforthilfe
- Uebernahme von weiteren Kosten

Ziffer 3.1: Zuständigkeit und Anwendungsbereich des OHG

¹Bei einer im Ausland erlittenen Straftat bedarf es einer persönlichen Beziehung des Opfers zur Schweiz (z.B. mindestens festen Wohnsitz), welche zum Zeitpunkt der Straftat bestehen muss (BGE 126 II 228 "Folteropfer").

²Die finanziellen Leistungen der Beratungsstellen im Sinne von Art. 3 OHG können unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung in Anspruch genommen werden (Art. 12 Abs. 1 OHV).

³Zuständigkeit: Welche Stelle die obgenannten Beratungsleistungen erbringt, hängt von der kantonalen Zuständigkeitsregelung ab (interkant. Zuständigkeit vgl. Ziff. 3.5).

Ziffer 3.2: Beratung i.e.S.

(inkl. immaterielle Soforthilfe)

¹Die anerkannten privaten oder öffentlichen Opferhilfe-Beratungsstellen (im folgenden: Beratungsstellen) sind in ihrer Beratungstätigkeit i.e.S. fachlich selbständig und von der Verwaltung unabhängig.

Kommentar:

Die Kantone sind in der Wahl der Organisationsform der Beratungsstellen frei (privat oder öffentlich). Was dagegen die Beratungstätigkeit i.e.S. (die ja keine finanziellen Leistungen umfasst) anbelangt, müssen die Beratungsstellen einen gewissen Spielraum haben, d.h. von der Verwaltung unabhängig und fachlich selbständig sein.

²Die Beratung muss von fachlich qualifizierten Personen erbracht werden. Vorausgesetzt wird, dass die in einer Beratungsstelle tätigen Personen über eine geeignete Aus- und Fortbildung im Bereich der Opferhilfe verfügen oder sich aneignen.

³Die Beratung i.e.S. umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Gesprächsangebot mit erster Standortbestimmung
- Umfassende Information über Rechte und Ansprüche von Opfern sowie über weitere geeignete Hilfsangebote
- Planung weiterer Schritte und/oder Ergreifen weiterer Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Opfer.

Kommentar:

Bei diesen Anforderungen handelt es sich um ein Minimal-Angebot, das selbstverständlich nicht ausschliesst, dass bei Bedarf auch eine längerdauernde psychosoziale Unterstützung und Begleitung des Opfers durch die Beratungsstellen möglich ist.

⁴Kann die Beratungsstelle gewisse Leistungen nicht selber erbringen, zieht sie im Rahmen der kantonalen Vorgaben geeignete Dritte (Fachpersonen) bei.

⁵Die Opferhilfe eines Kantons muss so organisiert sein, dass die Leistungen unter Ziffer 3.2 Abs. 3 auch im Sinne einer Krisenintervention erbracht werden können.

Kommentar:

Diese Bestimmung stellt keine neuen Anforderungen an die Kantone, insbesondere besagt sie nicht, dass die Beratungsstellen 24 Stunden am Tag geöffnet sein oder einen Pikettdienst einrichten müssen. Es geht lediglich darum, sicherzustellen, dass ein Opfer im Notfall nicht allein gelassen wird. Diese Aufgabe kann z.B. von der Dargebotenen Hand, der Notfallstation eines Spitals oder von der Polizei wahrgenommen werden. Zudem ist anzumerken, dass in der Praxis Fälle, in denen unmittelbar nach dem Delikt solche Leistungen beansprucht werden, ohnehin sehr selten sind.

⁶Die Beratungsstellen informieren und beraten auch weitere in der Opferhilfe tätige oder mit einem Opferhilfe-Fall konfrontierte Personen und Institutionen (z.B. Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Pfarrer/-innen, Aerzte/-innen, Sozialdienste, Vormundschaftsbehörden).

Ziffer 3.3: Finanzielle Leistungen im Rahmen von Art. 3 OHG**Ziffer 3.3.1: Soforthilfe**

¹Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken. Sie kann dann in Anspruch genommen werden, wenn als Folge der Straftat Handlungsbedarf eintritt.

Kommentar:

Nicht jede Person hat nach einer Straftat automatisch Anspruch auf finanzielle Soforthilfe, sondern nur diejenigen, die durch die Straftat in eine Situation geraten sind, in welcher sie auf sofortige Unterstützung dringend angewiesen sind. Die Überprüfung dieses Erfordernisses erfolgt durch die kantonal zuständige Stelle, i.d.R. wahrscheinlich eine Beratungsstelle.

²Die Soforthilfe ist für das Opfer unentgeltlich und von seinen persönlichen Verhältnissen grundsätzlich unabhängig.

Auch Leistungen im Rahmen der Soforthilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter (z.B. Kranken-/Unfallversicherung) (vgl. Ziff. 3.6)

Kommentar:

Sehr gute finanzielle Verhältnisse können im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit der Hilfe berücksichtigt werden.

³Finanzielle Soforthilfe umfasst mindestens:

- 14 Tage Notunterkunft
- 14 Tage Ueberbrückungsgeld (Berechnung nach SKOS-Richtlinien)
- 4 Stunden anwaltliche Beratung
- 5 psychotherapeutische Sitzungen
- notwendige medizinische Massnahmen
- dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten
- Uebersetzungskosten

Kommentar:

Gemäss dem Wunsch vieler Kantone werden detaillierte Angaben über Art und Umfang der Soforthilfe gemacht. Selbstverständlich erhält das Opfer aus dieser Angebotspalette nur das, was es infolge der Straftat dringend benötigt.

⁴Diese Leistungen werden nach Möglichkeit von den Beratungsstellen selbst im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenz erbracht. Je nach kantonaler Regelung ist für weitergehende Anträge unter dem Titel „Soforthilfe“, nicht die Beratungsstelle, sondern eine andere Stelle im Kanton zuständig.

⁵Die Beratungsstellen machen das Opfer darauf aufmerksam, dass für eine und dieselbe Straftat der der Beratungsstelle für die Soforthilfe zur Verfügung stehende Betrag lediglich ein Mal pro betroffene Person beansprucht werden kann.

Kommentar:

Wird ein und dieselbe Person in zeitlichem Abstand mehrere Male Opfer, kann sie im Prinzip für jede Gewalttat erneut Soforthilfe beanspruchen. Beim Beispiel einer Frau, die nach jedem Frauenhausaufenthalt zu ihrem gewalttätigen Partner zurückkehrt, kann sich mit der Zeit allerdings die Frage stellen, ob ihr Verhalten unter den persönlichen Verhältnissen des Opfers (3.3.2 Absatz 2) berücksichtigt werden soll.

Ziffer 3.3.2: Weitere Kosten

¹Benötigt das Opfer zur Bewältigung der Folgen der Straftat längerfristige Hilfe, übernehmen die kantonal zuständigen Stellen je nach den persönlichen Verhältnissen des Opfers weitere Kosten. In Frage kommen insbesondere Anwaltskosten, Verfahrenskosten, Therapiekosten, medizinische Kosten, Kosten für Notunterkunft, Betreuungskosten, Kosten für Haushaltshilfe, Transportkosten, Übersetzungskosten.

²Bei den persönlichen Verhältnissen sind namentlich die finanziellen Verhältnisse sowie die Notwendigkeit, die Geeignetheit und die Angemessenheit einer Hilfeleistung bzw. Massnahme zu berücksichtigen. Ebenfalls berücksichtigt werden kann ein Mitverschulden des Opfers.

³Die finanziellen Verhältnisse des Opfers sollten gemäss der ELG-Berechnung, d.h. in analoger Anwendung von Art. 13 ff. OHG und Art. 3 OHV, berücksichtigt werden. In jedem Fall sollte aber der angelegte Massstab nicht strenger sein als nach der genannten Berechnung, geht es doch bei OHG 3 - anders als bei der Entschädigung - um die Finanzierung von Hilfeleistungen.

Kommentar:

Die finanziellen Verhältnisse von unterhaltspflichtigen Personen (Eltern, Ehegatte) werden ebenfalls berücksichtigt. Handelt es sich bei der unterhaltspflichtigen Person um den Täter, so wird dessen finanzielle Situation nicht berücksichtigt, wenn die Interessen des Opfers dies erfordern.

⁴Bei der Prüfung der Frage, ob eine Hilfeleistung bzw. Massnahme im konkreten Fall notwendig, geeignet und angemessen ist, ist primär die konkrete Situation und die Hilfsbedürftigkeit des Opfers massgebend. Zu berücksichtigen ist insbesondere:

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers durch die Straftat
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, die Folgen der Straftat zu bewältigen (Straftaten im familiäre Rahmen und in Abhängigkeitsverhältnissen sind für das Opfer i.d.R. besonders schwer zu bewältigen)
- die körperliche und geistige Gesundheit des Opfers
- Sprach- und Rechtskenntnisse des Opfers
- Wirksamkeit und Erfolgsaussichten einer bestimmten Hilfeleistung bzw. Massnahme
- die Möglichkeit des Opfers zur Schadensminderung im Rahmen des Zumutbaren.

⁵Die Beratungsstellen klären bei der Uebernahme weiterer Kosten periodisch den Leistungsbedarf des Opfers ab.

⁶Die Kostengutsprache für die Uebernahme weiterer Kosten muss baldmöglichst beantragt und von der zuständigen Stelle so rasch als möglich beurteilt werden.

⁷Die Beratungsstellen übernehmen keine Kosten, welche vor Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes entstanden sind.

⁸Die Kantone können Anwaltskosten für die OHG-Beschwerdeverfahren übernehmen, soweit kein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt wird, die Opfer oder die Beratungsstellen diese Beschwerden nicht selbst verfassen können und soweit diese nicht mutwillig erfolgen.

Ziffer 3.4: Regress

Geleistete Opferhilfezahlungen sollen beim Täter zurückgefordert werden können. Zu diesem Zwecke sieht das OHG bei der Entschädigung und Genugtuung vor, dass der Staat von Gesetzes wegen ein Rückforderungsrecht erhält (sog. Legalzession, vgl. Art. 14 Abs. 2 OHG und Ziff. 5.6 Abs. 3 hinten). Für Leistungen, die gestützt auf Art. 3 Abs. 4 OHG ausgerichtet werden, sieht das OHG hingegen nicht vor, dass der Staat ein Rückforderungsrecht gegenüber dem Täter hat. Will der Staat auf den Täter Regress nehmen, muss er sich daher die entsprechenden Rechte vom Opfer *abtreten lassen*.

Kommentar:

Ist in der Sache ein Straf- und Adhäsionsverfahren hängig, so sollte eine Abtretung der Ansprüche erst nach Abschluss des Verfahrens und Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels erfolgen. Werden die Ansprüche bereits früher abgetreten, so ist das Opfer selbst im Strafverfahren nicht mehr legitimiert, die Ansprüche geltend zu machen. Dem Staat als Gläubiger kommt im Adhäsionsverfahren nicht die gleich privilegierte Stellung wie dem Opfer zu. Im Entscheid betr. Kostengutsprache bzw. Kostenübernahme sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass die finanzielle Opferhilfe subsidiär und damit rückzahlungspflichtig ist, wenn entsprechende Leistungen von Dritten, namentlich dem Täter, erhältlich gemacht werden können.

Ziffer 3.5: Interkantonale Zusammenarbeit

¹Das Opfer kann eine Beratungsstelle seiner Wahl aufsuchen. Die Beratung, sowie die Erstattung der Soforthilfe, erfolgt durch die Beratungsstelle, die durch das Opfer aufgesucht wird. Eine Beratungsstelle kann sich bei Opfern, bei welchen sowohl Wohnsitz wie auch Deliktort ausserhalb des Standortkantons der Beratungsstellen liegen, auf die Vermittlung anderer geeigneter Hilfsangebote beschränken.

Kommentar:

Diese Bestimmung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Artikel 3 Absatz 5 OHG (freie Wahl der Beratungsstelle). Ziel ist jedoch, Artikel 3 Absatz 1 OHG (der Kanton stellt Beratungsstellen zur Verfügung) zum Durchbruch zu verhelfen. Heute ist die Situation so, dass die Beratungsstellen derjenigen Kantone, die ein gutes Opferhilfe-Angebot zur Verfügung stellen, überlastet sind, weil sich auch Opfer anderer Kantone an sie wenden. Deshalb rechtfertigt sich die Vermittlertätigkeit, wenn weder Wohnort des Opfers noch Tatort im betreffenden Kanton liegen und die Stelle überlastet ist. Die Konsequenzen dieser Regelung werden dadurch gemildert, dass sowohl die Beratung wie auch die Erstattung der Soforthilfe durch die vom Opfer aufgesuchte Beratungsstelle zu erfolgen haben.

²Sind Wohnsitz- und Tatortkanton nicht identisch, sind die weiteren Kosten als Grundsatz vom Tatortkanton zu übernehmen. Vorbehalten bleibt Abs. 3. Je grösser die zeitliche und

örtliche Distanz zur Tat bzw. zum Tatortkanton ist, desto eher wird eine Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton zu prüfen sein (z.B. Psychotherapiekosten bei sexueller Ausbeutung in der Kindheit in welcher das Opfer noch in einem anderen Kanton wohnte, Zuständigkeit des Wohnsitzkantons).

Kommentar:

Diese Regelung steht im Widerspruch zum Grundsatz der freien Wahl der Beratungsstelle, sie entspricht aber einem praktischen Bedürfnis und ist sachlich gerechtfertigt. Die weiteren Kosten sind somit, als Grundsatz und analog der Entschädigung und Genugtuung, vom Tatortkanton zu übernehmen.

³Sucht eine Frau Schutz in einem ausserkantonalen Frauenhaus, bleibt grundsätzlich der Wohnsitz- und/oder Tatortkanton für die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts zuständig. Es wird empfohlen, für die ausserkantonalen Aufenthalte den jeweils gültigen Tarif (in der Regel der Vollkostentarif) zu übernehmen. Das Frauenhaus meldet den Fall, im Einverständnis mit dem Opfer, umgehend der zuständigen Opferhilfestelle des Wohnsitz- und/oder Tatortkantons. Sobald möglich und sinnvoll, muss die Frau vom teureren, ausserkantonalen Frauenhaus in ein Frauenhaus innerhalb des Kantons wechseln (Schadenminderungspflicht des Opfers). Wenn dies ohne triftigen Grund nicht vorgenommen wird, hat die betreffende Stelle das Recht, den niedrigeren, innerkantonalen Tarif zu verrechnen.

Ziffer 3.6: Subsidiarität der finanziellen Leistungen

Opferhilfe-Leistungen im Rahmen von Art. 3 OHG sind - gleich wie die Entschädigung und die Genugtuung gemäss Art. 11 ff. OHG - subsidiär zu Leistungen Dritter (BGE 1A.249/2000 vom 26.1.2001 zu Art. 3 OHG, E.4c). Bevor

Hilfeleistungen bzw. Massnahmen von der Opferhilfe finanziert werden, ist deshalb mit dem Opfer zusammen abzuklären, ob Dritte (Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherungen Täter, Staat im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege etc.) leistungspflichtig sind und diese Leistungen rechtzeitig erbracht werden können. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten erhalten kann.

Kommentar:

Es wird empfohlen, im Rahmen der Finanzierung von Hilfeleistungen bzw. Massnahmen mit Kostengutsprachen zu arbeiten. Es empfiehlt sich zudem, das Opfer frühzeitig darauf hinzuweisen, dass allfällige Leistungen Dritter angerechnet resp. von den Opferhilfeleistungen abgezogen werden.

Ziffer 3.7: Schweigepflicht

¹Die Schweigepflicht nach Art. 4 OHG bedeutet nicht, dass Gesuche um finanzielle Leistungen anonym eingereicht werden können.

Kommentar:

Sobald es um die Ausrichtung finanzieller Leistungen geht, müssen grundsätzlich die Personalien des Opfers offengelegt werden. Es ist den Kantonen aber selbstverständlich freigestellt, nicht strikte auf diesem Erfordernis zu beharren (z.B. Beratungsstelle kennt die Personalien, stellt das Gesuch an die kantonal zuständige Stelle aber anonym).

²Wenn das Interesse des unmündigen oder entmündigten Opfers dies zwingend erfordert und keine andere geeignete Möglichkeit zur Abwendung der Gefahr besteht, hat die Mitar-

beiterin oder der Mitarbeiter der Beratungsstelle i.S. einer Notstandsmassnahme die Befugnis, eine strafbare Handlung an die Vormundschaftsbehörde zu melden.

Kommentar:

*Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber beim Erlass des OHG nicht an diese Konfliktsituation gedacht hat, die für die Mitarbeiter/-innen der Beratungsstellen sehr belastend sein kann. Wenn z.B. eine Frau nach einem Aufenthalt im Frauenhaus mit ihren unmündigen Kindern zu ihrem gewalttätigen Partner zurückkehrt, der bekanntermassen auch die Kinder schwer misshandelt, **muss** das Beratungsstellenpersonal die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung (der die Mutter natürlich nicht zustimmt, wenn sie sich zu einer Rückkehr entschieden hat) haben. Es ist der SVK bewusst, dass es an sich immer problematisch ist, wenn der Staat in eine Notstandssituation gerät. Diese Konstruktion ist denn auch nur ein Hilfsmittel, bis der Gesetzgeber diesen Missstand anlässlich der nächsten OHG-Revision beseitigt.*

Kapitel 4: VERHÄLTNIS OPFERHILFE - SOZIALHILFE

Sowohl die Sozialhilfe als auch die Opferhilfe sind subsidiärer Natur, d. h.: Beide kommen nur dann in Betracht, wenn nicht Dritte (z.B. Täter, Versicherungen, unterhaltspflichtige Personen) finanzielle Leistungen erbringen müssen und können (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 26.1.2001 in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht Nr. 9/2001, S. 475 ff.; LGVE 2000 II 22).

Welche Hilfe der anderen vorgeht, kann nicht generell beantwortet werden. Bei der Abgrenzung Opferhilfe - Sozialhilfe ist zu beachten:

¹Von der Opferhilfe können nur Leistungen erbracht werden für Schäden bzw. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gewaltdelikt stehen. Anders als bei der Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe also nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. Lebensunterhaltes einer Person, sondern allein um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat.

Beispiele:

Ist X. infolge einer Straftat schwer verletzt und deshalb arbeitsunfähig, so kann die Opferhilfe den infolge der Arbeitsunfähigkeit entstandenen Erwerbsausfallschaden übernehmen. Die Höhe der finanziellen Leistung bestimmt sich einzig nach dem Schaden, der Lebensbedarf von X. ist nicht massgebend. Wird eine Frau von ihrem Mann verletzt und flüchtet deshalb ins Frauenhaus, so können von der Opferhilfe in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Aufenthalt übernommen werden. Mangels eines direkten Zusammenhanges nicht zuständig ist die Opferhilfe dagegen, wenn die Frau anschliessend in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil sie sich von ihrem Ehemann trennt und damit ihren Versorger verliert und/oder der Ehemann längere Zeit in Untersuchungshaft ist und nichts verdient.

²Die Opferhilfe will dem Opfer helfen. Sie will namentlich verhindern, dass das Opfer allein wegen der Straftat Sozialhilfe beanspruchen muss.

Kommentar:

Die Opferhilfe will nicht die Sozialhilfe entlasten. Hat die Sozialhilfe bereits Leistungen erbracht, so dürfen diese nicht nachträglich der Opferhilfe angelastet werden (vgl. BGE vom 26.1.2001. in Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht Nr. 9/2001, S. 475 ff. Erw. 4 d und BGE 125 II 230 Erw. 3 d).

³Die Opferhilfe will Lücken schliessen. Zuständig für die Anordnung von familienrechtlichen Kindesschutzmassnahmen sind die Vormundschaftsbehörden, nicht die Opferhilfebehörden. Bewirkt eine angeordnete Massnahme einen hinreichenden Schutz, so besteht kein Raum für deren Finanzierung durch die Opferhilfe (BGE 125 II 230).

Kapitel 5: ENTSCHÄDIGUNG / GENUGTUUNG

Vorbemerkung: Grundsätze

Das Opfer hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 12 OHG). Es können beispielsweise der ungedeckte Verdienstausschlag, Selbstbehalte für Heilungskosten oder gewisse andere Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang zu der Straftat stehen, als Entschädigung übernommen werden. Die Genugtuung sollen einen finanziellen Ausgleich schaffen für die erlittene Straftat, wenn das Opfer dadurch schwer betroffen ist.

Bei der finanziellen Opferhilfe handelt es sich um eine besondere, subsidiäre und beschränkte staatliche Leistung, d.h. die Opferhilfe greift dann ein, wenn das Opfer nicht oder nicht innert vernünftiger Frist von anderer Seite Schadenersatz erhält (BGE 126 II 246; 123 II 4; Bbl 1990 II 975). Die Entschädigung durch den Staat in Form von Leistungen der Opferhilfe hat die Ausnahme zu bilden, in dem die Opferhilfe nicht an die Stelle anderer, dem Opfer bereits aufgrund bestehender Gesetze zustehender Entschädigungsmöglichkeiten treten soll (Bbl 1990 II 976). Soweit wirksame Hilfe durch andere Institutionen geleistet wird, kann es nicht dem Zweck des OHG entsprechen, diese Leistungen zurückzudrängen (BGE 125 II 236).

Das Opferhilfegesetz sieht nicht in jedem Falle einen vollständigen Ersatz des erlittenen (materiellen und immateriellen) Schadens vor; es deckt weder umfangmässig noch in sachlicher Hinsicht alle Schäden ab. Das OHG ist getragen vom Gedanken der Hilfeleistung, nicht der Staatshaftung (vgl. zum Ganzen Art. 12 Abs. 1 OHG, Art. 4 OHV; BGE 125 II 556; 125 II 173; BGE 123 II 431; Bbl 1990 II 975).

Auch wenn Art. 12 Abs. 2 OHG in weiten Teilen den zivilrechtlichen Kriterien der Genugtuung entspricht (Art. 47 und 49 OR), können sich Unterschiede bei der Genugtuung nach OHG ergeben, da der Schuldner der Genugtuung wie auch die rechtliche Natur einer solchen Leistung nicht die gleichen sind (BGE 125 II 173; 125 V 54).

Ziffer 5.1: Zuständigkeit

¹Tatort Schweiz: Abs. 1 von Art. 11 OHG regelt die Zuständigkeit des Tatortkantons.

Kommentar:

Der Anspruch auf Entschädigung/Genugtuung kann ausschliesslich beim Tatortkanton geltend gemacht werden, was nicht immer identisch ist mit dem Kanton, in welchem das Strafverfahren geführt wird.

²Wäre die Zuständigkeit sowohl am Tatort als auch am Ort des Eintritts des Erfolges gegeben, ist diejenige Entschädigungsbehörde zuständig, die sich als erste mit dem Fall befasst hat (Art. 346 StGB). Dasselbe gilt, wenn kein Strafverfahren hängig ist oder die strafbare Handlung in mehreren Kantonen erfolgte (gleicher Täter / gleiches Opfer).

Kommentar:

Wird z.B. ein Kind sowohl zu Hause wie auch in einem anderen Kanton liegenden Ferienhaus sexuell ausgebeutet, kann das Entschädigungsgesuch – unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren – nach Wahl des Opfers in einen oder anderen Kanton gestellt werden.

³Tatort im Ausland: Art. 11 Abs. 3: Die Voraussetzungen (d.h. Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz) müssen kumulativ beim direkten wie auch beim indirekten Opfer gegeben sein. Massgebender Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ist kumulativ der Zeitpunkt der Tat und der Gesuchseinreichung. (Zum Gerichtsstand für indirekte Opfer vgl. BGE 124 II 507).

Kommentar:

Das OHG knüpft an den Tatort an und geht grundsätzlich vom Territorialprinzip aus. Dieses wird nur ausnahmsweise zu Gunsten des Opfers durchbrochen, wenn dieses eine sich im Bürgerrecht und ihm Wohnsitz manifestierende besondere Beziehung zur Schweiz aufweist. Daher sind beide Voraussetzungen kumulativ erforderlich.

Das indirekte Opfer kann sich nur auf Art. 11 Abs. 3 OHG berufen, wenn es selbst und auch das direkte Opfer die genannten Voraussetzungen erfüllt oder erfüllt hätte.

Beispiele:

Der im Ausland getötete X. ist Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz. Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung haben nur seine Angehörigen schweizerischer Nationalität, welche ebenfalls Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die im Ausland getötete Y. ist Schweizer Bürgerin ohne Wohnsitz in der Schweiz. Ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen mit Schweizer Bürgerrecht haben keinen Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung.

Ziffer 5.2: Voraussetzungen**Ziffer 5.2.1: Gesuch**

¹Die Entschädigungsbehörde wird erst auf entsprechendes Gesuch hin tätig.

²Kann ein Schaden vor Ablauf der 2-jährigen Verwirkungsfrist nicht beziffert werden, kann zur Fristwahrung ein vorsorgliches Gesuch gestellt und die Sistierung des Verfahrens beantragt werden (BGE 126 II 100; 123 II 3; 122 II 217).

³Ein vorsorgliches Gesuch hat diejenigen Angaben zu enthalten, die der Behörde erlauben, den Sachverhalt und die Anspruchsberechtigung näher abzuklären (z.B. Tatort, Zeitpunkt, Art der Straftat, Täter, Beeinträchtigung des Opfers, Ersatzpflichtige, persönliche Verhältnisse etc). Zur Fristwahrung sind die einzelnen Schadenspositionen zu benennen und zu beziffern. Eine unbezifferte Forderung wird nur dann als ausreichend erachtet, wenn die Höhe des Schadens noch nicht feststeht (BGE 126 II 97 ff.).

Ziffer 5.2.2: Nachweis der Opfereigenschaft nach Art. 2 OHG (siehe vorne Ziff. 2)

¹Wird ein Strafverfahren durchgeführt, ergeben sich die Anhaltspunkte zur Opferqualität daraus. Das Einholen von Auskünften und der Beizug von Akten anderer Behörden oder Stellen zur Abklärung der Opferqualität bestimmt sich nach kantonalem Recht. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht kann die gesuchstellende Person dazu angehalten werden, Unterlagen beizubringen oder die zuständige Behörde zur Akteneinsicht zu ermächtigen. (Zur Mitwirkungspflicht: BGE 126 II 102 mit weiteren Hinweisen).

²Wird kein Strafverfahren durchgeführt oder sind keine Angaben daraus erhältlich, hat die zuständige Behörde den Sachverhalt selbst zu ermitteln.

Kommentar:

Die Schilderungen der gesuchstellenden Person sind so gut wie möglich zu überprüfen mittels Arztberichten, Akten der Sozialversicherungen o.ä..

Zum Begriff der "Angehörigen" vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 7.12.2000 in Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 2001/9 S. 492 ff (ZBI 2001, S. 492 ff.).

Ziffer 5.2.3: Straftat

¹Verhältnis zum Strafgerichtsurteil: In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen weicht die Verwaltungsbehörde nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ab (BGE 124 II 13 ff.). Wenn es nicht zu einer Verurteilung des Angeschuldigten kommt, sind Leistungen nach OHG nicht von vornherein ausgeschlossen sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach OHG erfüllt sind.

²Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde kann ihren Entscheid bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils sistieren. (BGE 123 II 3; 122 II 216).

³Ohne Gerichtsurteil

Die zuständige Behörde kann nicht fordern, dass ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hinsichtlich der Anforderungen an den Nachweis der Straftat ist - wie im Sozialversicherungsrecht - vom Massstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auszugehen. Dieser Massstab ist strenger als die blosser Glaubhaftmachung des Sachverhalts.

Wird von einem Strafverfahren abgesehen, birgt dies stets das Risiko in sich, dass die Straftat auch für das Opferhilfeverfahren nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann.

Ziffer 5.2.4: Kausalität: adäquater Kausalzusammenhang

¹Ein Delikt ist haftungsbegründend, wenn es nicht nur "conditio sine qua non" (notwendige Bedingung, ohne die etwas anderes nicht eintreten kann; unabdingbare Voraussetzung), sondern nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung geeignet ist, den seelischen Schmerz oder den Schaden zu bewirken, so dass der Eintritt dieses Erfolges als durch das Delikt wesentlich begünstigt erscheint.

²Das OHG erfasst nur die Folgen der Anlasstat und bezweckt nicht gleichzeitig eine umfassende Sanierung der Lebenssituation über die Folgen der Straftat hinaus.

Kommentar:

Bei der Ermittlung der Kausalität geht es darum, festzustellen, ob zwischen dem Eintritt einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung und der Straftat ein hinreichender Zusammenhang besteht. Die Beurteilung des Zusammenhangs stellt stets auch eine Wertung dar.

Beispiel:

Ein Jugendlicher wird bei einem Angriff leicht verletzt ist daraufhin ein Jahr arbeitsunfähig. In diesem Fall ist zu untersuchen, ob das Ereignis nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen solchen Schaden oder einen solchen seelischen Schmerz herbeizuführen, oder ob man davon ausgehen muss, dass andere Umstände für die Arbeitsunfähigkeit ursächlich waren.

Ziffer 5.2.4: Grundsätze des Verwaltungsrechtes

Bei Leistungen von Entschädigung und Genugtuung im Rahmen des OHG gelangen die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zur Anwendung, da es sich hierbei um die Ausrichtung staatlicher Gelder handelt.

Ziffer 5.3: Entschädigung

¹Art der zu übernehmenden Schäden

Art. 11 Abs. 1 OHG definiert keinen neuen Schadensbegriff, doch bestehen gewisse Abweichungen zum Haftpflichtrecht. Im Rahmen der Opferhilfe können Kosten übernommen werden, die in engem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität stehen. Dazu gehören im wesentlichen Bestattungskosten, Erwerbsausfall und Versorgerschaden. Reine Vermögensschäden und Sachschäden können nicht übernommen werden (problematisch: BGE 1A.252/2000 vom 8.12.2000 zum Haushaltsschaden).

²Bemessung des Schadens

Ob ein Schaden vorliegt und in welcher Höhe, richtet sich grundsätzlich nach dem Haftpflichtrecht (Art. 41 ff. Schweizerisches Obligationenrecht, OR). Daneben sind die besonderen Bestimmungen des OHG zu beachten.

³Bindung an das Gerichtsurteil über die Zivilforderung

Die Entschädigungsbehörde ist an das Gerichtsurteil nicht gebunden. Unterschiede zum Zivilurteil können sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur der Ansprüche ergeben (BGE 124 II 8 mit weiteren Verweisen).

Kommentar:

Art des zu übernehmenden Schadens: Es können nur Kosten übernommen werden für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat gemäss OHG stehen. Nicht übernommen werden aber Sachschäden, z.B. die anlässlich der Straftat zerstörte Kleidung oder Sache.

Die Schadensbemessung

Das OHG kann vom Haftpflichtrecht abweichen. Nur tatsächlich erlittener Schaden ist ersatzfähig, nutzlos gewordene Aufwendungen z.B. werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt.

Nachweis des Schadens

Die Person, die den Schaden geltend macht, muss ihn beziffern und belegen.

Schadenminderungspflicht

Seitens des Opfers besteht eine Schadenminderungspflicht: ihm sind aktive Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Schadenersatz zu erwarten hätte. Die Umstände (z.B. psychische Stresssituation) sind zu berücksichtigen.

Mitverschulden des Opfers

Eine Herabsetzung kann erfolgen, wenn das Opfer den Schaden wesentlich mitverschuldet hat; es genügt demnach nicht jegliches Verschulden des Opfers. Es kann hierzu auf die Rechtsprechung zu Art. 44 OR und die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 124 II 15; 123 II 210; 121 II 373, 375;) verwiesen werden.

Berücksichtigung des Einkommens des Opfers

Anspruch auf eine Entschädigung haben Opfer, deren Einkommen unter der Grenze von Art. 12 Abs. 1 OHG liegt. Zur Berechnung der Höhe der Entschädigung vgl. Art. 3 Abs. 3 OHV. Schulden werden

nicht mitberücksichtigt. Massgebend sind die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verfügung (Art. 12 Abs. 1 OHG; Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum OHG, 1995 S. 186 Rz 31).

Begrenzungen der Entschädigung

Die Höchstgrenze von Fr. 100'000.-- (Art. 4 der Opferhilfeverordnung, OHV) bezieht sich nicht auf einen Fall, sondern ist pro gesuchstellende Person zu verstehen. **Beispiel:** Bei der Tötung eines Familienvaters steht sowohl jedem Kind als auch der Ehefrau ein eigenständiger Anspruch gegenüber der Opferhilfe zu. So kann z.B. jedes der Hinterbliebenen einen Versorgerschaden bis zu Fr. 100'000.- geltend machen.

Verhältnis zum Gerichtsurteil über die Zivilansprüche

Liegt ein Gerichtsurteil vor, in welchem bereits über die Ausrichtung von Schadenersatz gemäss Zivilrecht entschieden wurde, prüft die zuständige Behörde nochmals unabhängig, ob die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Entschädigung nach OHG gegeben sind. Abweichungen können sich aufgrund der OHG-spezifischen Bestimmungen ergeben: z.B. Bemessung der Entschädigung aufgrund der Einkommensverhältnisse, kein Ersatz für bestimmte reine Vermögensschäden und für Sachschäden, keine Leistungen unter Fr. 500.--, Übernahme nur des tatsächlich erlittenen Schadens etc.

Die Verwaltungsbehörde weicht nicht ohne Not von den tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts ab, in reinen Rechtsfragen ist die Verwaltungsbehörde dagegen nicht an die Beurteilung des Strafgerichts gebunden (BGE 124 II 13/14).

Insbesondere in Fällen, in denen das Gericht die Entschädigung allein aufgrund der Anerkennung der Forderung durch den Täter zuspricht und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung auch nicht weiter begründet (z.B. gerichtlich genehmigter Vergleich), kann es zu Abweichungen vom Gerichtsurteil kommen (BGE 124 II 8).

Da es sich bei der Forderung um Entschädigung gegenüber der Behörde um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Opfers gegenüber dem Staat handelt, welcher sich nicht mit dem zivilrechtlichen Anspruch des Opfers gegenüber dem Täter zu decken braucht, muss der Entscheid der Entschädigungsbehörde nicht mit dem Urteil des Gerichtes übereinstimmen. Die Opferhilfe deckt weder in umfangmässiger noch in sachlicher Hinsicht alle Schäden (vgl. auch Vorbemerkung zu Kapitel 5 oben und Kommentar zur Schadensbemessung Ziff. 5.3 oben)

Ziffer 5.4: Vorschuss

Ziffer 5.4.1: Voraussetzungen

Bei einem Vorschussgesuch sind die Voraussetzungen des Entschädigungsgesuches summarisch zu prüfen. Nur wenn das Entschädigungsgesuch nicht sofort gutgeheissen oder abgewiesen werden kann, muss geprüft werden (nicht summarisch), ob eine der Voraussetzungen von Art. 15 lit. a oder b OHG erfüllt sind (vgl. BGE 121 II 116).

Ziffer 5.4.2: Gesuch

¹Vorschussleistungen erfordern einen ausdrücklichen entsprechenden Antrag.

²Mit der Ausrichtung eines Vorschusses gehen die Ansprüche des Opfers gegenüber den Haftpflichtigen gemäss Art. 14 Abs. 2 OHG noch nicht über (keine Legalzession).

³Vorschussgesuche müssen vordringlich behandelt werden.

Ziffer 5.4.3: Verhältnis zur Entschädigung

¹Der Entscheid über die Vorschussleistungen nimmt den Entscheid über das Entschädigungsgesuch nicht vorweg (unpräjudizielle Wirkung), Art. 5 OHV.

²Steht ein Teil des Schadens bereits fest, ist allenfalls ein definitiver Teilentscheid darüber möglich.

Ziffer 5.5: Genugtuung

¹Eine Genugtuung nach OHG wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2 OHG).

²Trotz der "Kann-Formulierung" in Art. 12 Abs. 2 OHG besteht ein Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (BGE 118 II 408).

³Für die Bemessung der Genugtuung nach OHG sind die von den Zivilgerichten entwickelten Grundsätze zur Bemessung der Genugtuung sinngemäss heranzuziehen, Abweichungen sind möglich (vgl. Kapitel 5 Vorbemerkung und Ziff. 5.3. Abs. 3 vorne).

⁴Genugtuungen können nicht bevorschusst werden (vgl. Basler Juristische Mitteilungen 1995 S. 218).

⁵Genugtuungen sind unabhängig vom Einkommen des Opfers festzusetzen. Im Unterschied zur Entschädigung fehlt eine Begrenzung nach oben.

⁶Verhältnis zum Gerichtsurteil über die Genugtuung: Die OHG-Behörde ist an das Gerichtsurteil nicht gebunden, sie weicht jedoch nicht ohne Grund davon ab (vgl. sinngemäss Ziff. 5.3. Kommentar Verhältnis zum Gerichtsurteil). Dieser Grundsatz gilt nicht für einen zwischen Opfer und Täter abgeschlossenen Vergleich (BGE 124 II 8).

Kommentar:

Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium.

Bei der Bemessung der Genugtuung kann jedes Verschulden des Opfers bei den besonderen Umständen mitberücksichtigt werden. Die urteilende Behörde muss sich nicht darauf beschränken, nur das wesentliche Mitverschulden des Opfers zu berücksichtigen; Art. 13 Abs. 2 OHG gilt demnach nur für Entschädigungen (BGE 123 II 216, vgl. auch 124 II 8, 121 II 369 zum Selbstverschulden).

Bei der Bemessung der Genugtuung können die gegenüber der Schweiz niedrigeren Lebenshaltungskosten am ausländischen Wohnsitz des Opfers bzw. indirekten Opfers berücksichtigt werden (BGE 125 II 554).

Erhält das Opfer eine Integritätsentschädigung durch den Unfallversicherer, wird grundsätzlich keine Genugtuung darüber hinaus ausgerichtet (BGE 125 II 169).

Genugtuungsleistungen sind nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).

In Bezug auf die Berücksichtigung/Anrechnung einer Genugtuung bei Empfängern von Fürsorgeleistungen hat die massgebliche SKOS-Richtlinie geändert. Neu kann eine Genugtuung beim Vermögen insoweit angerechnet werden, als die Vermögensfreigrenze gemäss ELG überschritten wird. Allerdings ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die betreffende Person einen immateriellen Schaden erlitten hat und ihr ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss (SKOS-Richtlinien Dezember 2000 E.2.2.)

Fraglich ist, ob diese Regelung dem Sinn und Zweck der Genugtuung Rechnung trägt.

Ziffer 5.6: Subsidiarität der staatlichen Leistung nach OHG

¹Leistungen, die das Opfer als Schadenersatz erhalten hat, werden von der Entschädigung abgezogen. In gleicher Weise werden Genugtuungsleistungen von der Genugtuung abgezogen (Art. 14 Abs. 1 OHG; BGE 126 II 244ff.; 125 II 169). Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann (Art. 1 OHV).

²Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt. (Vgl. zur Anrechnung von Leistungen aus Schadens- und Summenversicherungen BGE 126 II 244 ff.)

³Art. 14 Abs. 2 OHG statuiert eine Legalzession, d.h. die Forderung geht im Umfang der zugesprochenen Entschädigung oder Genugtuung einschliesslich der damit verbundenen Nebenrechte auf den Kanton über. Soweit das kantonale Prozessrecht dies vorsieht, kann die Behörde ihre Forderung auch im Strafverfahren adhäsionsweise geltend machen, es stehen ihr diesfalls die Rechte nach Art. 8 OHG zu.

⁴Der Grundsatz der Subsidiarität gilt auch für Leistungen gemäss Art. 3 OHG (Ziff. 3.6 vorne).

Kommentar:

Die Behörde kann nicht vom Opfer verlangen, vorerst einen Zivilprozess gegen den möglichen Schädiger durchzuführen (BGE 126 II 100; 123 II 4).

Wird gestützt auf das UVG eine Integritätsentschädigung ausgerichtet, welche teilweise auf Wiedergutmachung der vom Opfer erlittenen immateriellen Unbill zielt, kommt eine zusätzliche Genugtuung nach OHG nur bei Vorliegen von besonderen Umständen in Betracht (BGE 125 II 169, Pra 88 (1999) Nr. 157 S. 831 ff).

Uneinbringlichkeit der Forderung beim Täter: Das Opfer hat die Aussichtslosigkeit zu dokumentieren. Steht die Aussichtslosigkeit zum vornherein z.B. aufgrund der Akten fest, werden weniger strenge Anforderungen gestellt. Verzichtet das Opfer beispielsweise auf die adhäsionsweise Geltendmachung seiner Forderung im Strafverfahren, kann die Aussichtslosigkeit nicht bejaht werden.

Jede Straftat gemäss OHG gilt auch als Unfall (im rechtlichen Sinne). Leistungen der Unfallversicherung gehen vor. Die Unfallversicherungen können im Einzelfall gewisse Leistungen wie z.B. Integritätsentschädigung bevorschussen.

Kosten für Kinderschutzmassnahmen (Fremdplatzierungskosten) sind nicht von der Opferhilfe zu tragen. Im Übrigen stellen sie keinen Schaden dar, wenn sie nicht rückzahlungspflichtig sind (vgl. dazu BGE 125 II 231).

Ziffer 5.7: Verfahren und Verwirkung, Verbeiständung

¹Zur Geltendmachung von Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen besteht eine 2-jährige Verwirkungsfrist ab Tatzeitpunkt (Art. 16 Abs. 3 OHG). In Bezug auf späteren Beginn des Fristenlaufs vgl. BGE 126 II 348 und 123 II 241. In gewissen Kantonen beginnt die Frist unter bestimmten Voraussetzungen erst ab Volljährigkeit des Opfers zu laufen (vgl. z.B. Kanton Zürich).

²Die Kostenlosigkeit des Opferhilfe-Verfahrens vor den Entschädigungs- und Genugtuungsbehörden erstreckt sich bis und mit Bundesgericht (vgl. BGE 122 II 211). Sie bezieht sich aber nur auf die Verfahrens- und nicht auch auf die Anwaltskosten.

³Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Prozessordnungen, resp. der Bundesverfassung. Die Anwaltskosten sind primär durch den oder die Haftpflichtigen oder die unentgeltliche Prozessführung zu übernehmen. Die Opferhilfe kommt lediglich subsidiär zum Zug (vgl. zum Ganzen BGE 123 II 551; 122 II 324; 121 II 209). Für das Verfahren vor der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde ist ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Regel nicht notwendig (Entscheid des Verwaltungsgerichtes Luzern A 99/124 in LGVE 1999 II Nr. 28).

⁴Die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen enthebt das Opfer nicht von seiner Mitwirkungspflicht, sondern setzt eine solche geradezu voraus (BGE 126 II 97). Wird die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, kann dies in letzter Konsequenz bedeuten, dass das Verfahren nicht weiter verfolgt oder das Gesuch aufgrund der Aktenlage beurteilt wird.

⁵Die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde gemäss OHG ist nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen ein Urteil des kantonalen Gerichtes hinsichtlich Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen legitimiert (BGE 123 II 425). Hingegen ist das in der Sache zuständige Departement (Bundesamt für Justiz) beschwerdelegitimiert (Art. 103 OG).

Kapitel 6: ZUR ABGRENZUNG ZWISCHEN DER UEBERNAHME WEITERER KOSTEN NACH ART. 3 Abs. 4 OHG UND DER ENTSCHÄDIGUNG NACH ART. 11 ff. OHG

Erhebliche Probleme in der Praxis bietet die Abgrenzung zwischen der Übernahme weiterer Kosten nach Art. 3 Abs. 4 OHG und den Entschädigungsleistungen im Sinne von Art. 11 ff. OHG.

Aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes sowie aus den Materialien lässt sich ableiten, dass es bei der Übernahme von weiteren Kosten um die Finanzierung von Hilfeleistungen geht, die nicht von den Beratungsstellen selbst, sondern von Dritten erbracht werden. Bei der Entschädigung geht es dagegen nicht um die Kosten für Hilfestellungen, sondern allein um den Ersatz des durch die Straftat entstandenen Schadens. Die Finanzierung von anwaltlicher, medizinischer, therapeutischer usw. Hilfe hätte nach diesem Verständnis unter dem Titel "weitere Kosten" zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe bereits erfolgt ist oder erst erfolgt. Als Entschädigungspositionen im Sinne von Art. 11 OHG kommen nach diesem Verständnis in Frage: Bestattungskosten, Versorgerschaden und Erwerbsausfall.

(Anwaltskosten als durch die Beratungsstellen zu übernehmende Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG und nicht als ersatzfähige Kosten gemäss Art. 12 Abs. 1 OHG qualifiziert: Verwaltungsgericht Luzern A 99 129 in LGVE 1999 II Nr. 30).

Kapitel 7: INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Empfehlungen sind ab 1. Januar 2002 gültig.

Bern, November 2001

Genehmigt durch die Konferenzen der kantonalen Sozialdirektoren und der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren. Die beiden Konferenzen empfehlen den Kantonen, diese Bestimmungen anzuwenden.

**Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und –direktoren**

**Konferenz der Kantonalen
Sozialdirektorinnen und –direktoren**

Jörg Schild
Regierungsrat

Beat Hegg
Generalsekretär

Dr. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Ernst Zürcher
Zentralsekretär